



Aktenzeichen: Pet 4-21-07-480-012129

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 9. Juli 2026 abschließend beraten und beschlossen:

Die Petition abzuschließen,
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition werden rechtliche Änderungen gefordert, damit junge Talente ihre Erfindungen und Werke ohne rechtliche Bevormundung als Inhaber selbst verwalten können.

Zur Begründung des Anliegens wird im Wesentlichen vorgetragen und kritisiert, dass die aktuelle Rechtslage die Handlungsfähigkeit Minderjähriger im Bereich des geistigen Eigentums massiv einschränke. Minderjährige würden zwar als Urheber und Erfinder patentrechtlich anerkannt, hätten aber nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts zur Geschäftsfähigkeit nicht die notwendige „Rechtsfähigkeit“, dieses Eigentum als Anmelder oder Inhaber selbständig zu verwalten. Daher seien junge Talente dazu gezwungen, ihre Schöpfungen auf ihre Erziehungsberechtigten zu übertragen. Dies solle durch die Einführung einer „Innovationsmündigkeit für Minderjährige“ im Bürgerlichen Gesetzbuches BGB und im Patentgesetz (PatG) geändert werden.

Wegen der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe verwiesen.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Die Petition wurde durch 32 Mitzeichnungen unterstützt. Außerdem gingen 92 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Thematik darzulegen.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung unter Einbeziehung der Stellungnahme der Bundesregierung lautet wie folgt:



Die Rechtsfähigkeit des Menschen beginnt mit der Vollendung der Geburt (§ 1 BGB). Das heißt, ab diesem Zeitpunkt können auch Kinder Inhaber von Rechten sein, unter anderem auch Inhaber von Patenten und Urheberrechten. Sie können über ihre Rechte nur nicht alleine verfügen.

Minderjährige, die das siebente Lebensjahr vollendet haben, sind in der Geschäftsfähigkeit beschränkt (§§ 106, 107 bis 113 BGB). So bedarf ein beschränkt Geschäftsfähiger zu einer Willenserklärung, worunter auch jede Vertragserklärung fällt, durch die er nicht nur einen rechtlichen Vorteil erlangt, der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters (§ 107 BGB). Damit sollen beschränkt Geschäftsfähige vor rechtlichen Bindungen bewahrt werden, deren Folgen sie aufgrund ihres Alters nicht immer überblicken können.

Mit Eintritt der Volljährigkeit wird eine Person grundsätzlich unbeschränkt geschäftsfähig, wenn nicht ausnahmsweise die Voraussetzungen für Geschäftsunfähigkeit vorliegen (vgl. § 104 Nummer 2 BGB). Die Volljährigkeit tritt mit der Vollendung des 18. Lebensjahres ein (§ 2 BGB). Auch in den meisten anderen europäischen und außereuropäischen Ländern tritt die Volljährigkeit nicht vor Vollendung des 18. Lebensjahres ein. Die bestehende Regelung der Volljährigkeit beruht auf dem Gesetz zur Neuregelung des Volljährigkeitsalters vom 31. Juli 1974 (BGBl I 1713). Die Volljährigkeit trat bis zu dieser Neuregelung erst mit Vollendung des 21. Lebensjahres ein.

Die Herabsetzung des Volljährigkeitsalters auf 18 Jahre wurde damals kritisiert, weil dadurch der Schutz junger Menschen durch das Geschäftsfähigkeitsrecht zu früh entfallen würde, insbesondere mit Blick auf schwierige Rechtsgeschäfte. Die Einführung einer „Innovationsmündigkeit für Minderjährige“ hätte zur Folge, dass viele junge Menschen im Bereich des geistigen Eigentums nicht mehr durch das Geschäftsfähigkeitsrecht geschützt würden. Der Zweck der Regelungen der beschränkten Geschäftsfähigkeit besteht, wie oben bereits dargelegt wurde, im Schutz von noch geschäftlich unerfahrenen jungen Personen (vgl. in den §§ 106 ff. BGB).

Der Ausschuss unterstreicht, dass Minderjährige aufgrund ihrer beschränkten geschäftlichen Erfahrung die Tragweite von vielen Verträgen, durch die sie sich zu Leistungen verpflichten, nicht zutreffend einschätzen können. Da sie regelmäßig auch



über wenig Einkommen verfügen, können sie sich auch nicht die professionelle Beratung leisten, die vor allem bei Abschluss von langfristigen wirtschaftlich bedeutsamen Verträgen für wirtschaftlich nicht erfahrene Personen notwendig ist. Dies gilt insbesondere auch für die Verträge zur Verwertung eigener Erfindungen und Werke sowie für Lizenzverträge über die Nutzung von Patenten und Werken. Für bestimmte wirtschaftlich bedeutsame Verträge bedarf der Minderjährige nicht nur der Zustimmung durch seine Eltern, sondern zum Schutz des Minderjährigen zusätzlich noch der Genehmigung durch das Familiengericht. Der familiengerichtlichen Genehmigung bedürfen auch alle Verträge, durch die der Minderjährige für die Dauer von mehr als vier Jahren zu wiederkehrenden Leistungen verpflichtet werden soll und die nicht vom Minderjährigen ohne Nachteile vorzeitig gekündigt werden können (§ 1643 Absatz 1 in Verbindung mit § 1853 Satz 1 Nummer 1 BGB). Je nach Ausgestaltung können auch Lizenzverträge zur Nutzung von Patenten genehmigungspflichtig sein (§§ 1643 und 1853 BGB).

Der Petitionsausschuss vermag das Anliegen zwar durchaus nachzuvollziehen. Ungeachtet dessen hält der Ausschuss vor dem Hintergrund des Dargelegten die dargestellte Rechtslage im Unterschied zu der in der Petition geäußerten Einschätzung aus Gründen eines auch weiterhin zu wahrenen Minderjährigenschutzes für sachgerecht und angemessen.

Seiner Überzeugung nach sind keine Gründe ersichtlich, weshalb für Verträge und andere Rechtsgeschäfte im Zusammenhang mit der Nutzung von Patenten und Urheberrechten eine Ausnahme von diesen Schutzregelungen gemacht werden sollte. Deshalb vermag der Ausschuss das vorgetragene Anliegen im Ergebnis nicht zu unterstützen. Einen entsprechenden gesetzgeberischen Handlungsbedarf erkennt er nicht.

Der Ausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.